Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Verchen öffentlich

Beschlussfassung zu Ehrungen

Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen	Datum 19.08.2019
Bearbeitung:	<i>Vorlage-Nr.</i>
Jörg Puchert	VO/GV 82/19/003

Beratungsfolge	Geplante	Ö/N
	Sitzungstermine	
Gemeindevertretung Verchen (Entscheidung)	16.09.2019	Ö

Sachverhalt

Sachverhalt:

Am 26.04.2018 hat die Gemeindevertretung einen Beschluss zur Ehrung von u.a. Bürgerinnen und Bürgern gefasst. Dieser Beschluss soll geändert werden: 1. Ziffer 1a)

Satz 1: Streiche 90, setze 89 Satz 2: Streiche 91, setze 90

2. Neu: Ziffer 1d Geburt von Kindern

Aus Anlass der Geburt eines Kindes werden durch die Gemeinde 50 € gezahlt.

Weitere Änderungen sind je nach Ergebnis der Beratungen möglich.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung ändert zur Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern, Beschäftigten oder anderen Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde oder seiner Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben und zur Auszeichnung von Institutionen, Einrichtungen, Betrieben oder Vereinen den Beschluss vom 26.04.2018 über Ehrungen, Jubiläen und

Repräsentationsaufgaben sowie für Aufwendungen anlässlich von Beratungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Änderung von Ziffer 1a Sätze 1 und 2 sowie Erweiterung um Ziffer 1d "Geburt von Kindern".

Die außerplanmäßigen Ausgaben für 2019 in Höhe von ca. 200 € werden beschlossen. Eine finanzielle Abdeckung erfolgt über die Einsparung bei den eingeplanten Ausgaben für den Geländerbau um das Strandgebäude.

Finanzielle Auswirkungen

Anwesende Mitglieder: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Zuwendung aus Anlass der Geburt eines Kindes ist bisher noch kein Betrag veranschlagt worden, so dass eine außerplanmäßige Ausgabe entsteht, die über die Einsparung beim Bau des Geländers um das Strandgebäude abgedeckt werden.

Anlage/n

ı	Amagani				
	1	2019-09-16 Änderung Ehrung Verchen			

Die Gemeinde <u>Verchen</u> fasst zur Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern oder anderer Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde oder ihrer Bürger verdient gemacht haben und zur Auszeichnung von Institutionen, Einrichtungen, Betrieben oder Vereinen folgenden Beschluss über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben;

1. Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern und sonstigen Personen

a) Altersjubilare

Für die Rentner vom Eintritt ins Rentenalter bis zum 89. Geburtstag soll eine gemeinsame Geburtstagsfeier pro Jahr stattfinden.

Ab dem 90. Geburtstag erfolgt die Gratulationscour jährlich, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein von ihr/ihm beauftragte/r Gemeindevertreter/in überbringt die Glückwünsche der Gemeinde verbunden mit einem Blumenstrauß á 20 €.

Zum 100. Geburtstag wird neben den Glückwünschen und einem Präsent á 50 € die Urkunde des/der Ministerpräsidenten/in überreicht.

- b) Jubelpaare erhalten zur
- a. Goldenen Hochzeit (50 Jahre)
- b. Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)
- c. Eisernen Hochzeit (65 Jahre)
- d. Kupfernen Hochzeit (70 Jahre)

ein Glückwunschschreiben und ein Geschenk á 20 €. Die Glückwünsche sowie die Urkunde des Ministerpräsidenten werden von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister persönlich überbracht.

c) Repräsentationsaufgaben

Aus Anlass der nachfolgend aufgeführten Verpflichtungen überbringt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Glückwünsche der Gemeinde und übergibt ein Präsent:

- Geschäftseröffnungen
- Geschäftsjubiläen
- Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100, 125, ... Jahre) Wert 2,00 €/Jahr
- Verabschiedung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (á 20 €)

d) Geburt von Kindern

Aus Anlass der Geburt eines Kindes zahlt die Gemeinde 50 €.

2. Ehrung von Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern

Der amtierende Bürgermeister/die amtierende Bürgermeisterin erhält zum 50., 65. Geburtstag sowie zum 70. Geburtstag ein Präsent (á 20 €), welches ihr/ihm die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister persönlich überbringt. Über weiterreichende Ehrungen aus Anlass des Geburtstages entscheidet die Gemeindevertretung von Fall zu Fall.

3. Ehrung von Gemeindevertretern

Eine Ehrung wird vorgenommen anlässlich:

a) Geburtstage

Eine persönliche Ehrung erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister ab dem 65. Geburtstag alle 5 Jahre durch Glückwünsche und ein Präsent (á 20 €). Ansonsten gilt die Regelung für Altersjubilare.

b) Ausscheiden von Gemeindevertretern

Anlässlich ihres Ausscheidens aus der Gemeindevertretung erhalten sie eine Dankesurkunde und ein Präsent (á 20 €). Die Ehrungen werden in öffentlicher Gemeindevertretersitzung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister vorgenommen.

c) Hochzeit aktiver Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen Bei Hochzeit eines aktiven Gemeindevertreters gratuliert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit einem Präsent (á 20 €).

d) Tod aktiver Gemeindevertreter

Beim Tod eines aktiven Gemeindevertreters kondoliert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Ein Grabgebinde (á 20 €) und ein Nachruf in der Tagespresse sollen die Verdienste würdigen.

e)Tod ehemaliger Bürgermeisterinnen/Bürgermeister

Beim Tod einer ehemaligen Bürgermeisterin/eines ehemaligen Bürgermeisters kondoliert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Ein Grabgebinde (á 20 €) und ein Nachruf in der Tagespresse sollen die Verdienste würdigen.

4. Ehrungen von Beschäftigten

Bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen erhalten die Beschäftigten als Dank und Anerkennung einen Blumenstrauß und einen Wertgutschein (á 20 €) sofern das Beschäftigungsverhältnis länger als 10 Jahre bestand. Für kürzere Zeiten und Praktika von mehr als 6 Monaten wird ein Blumenstrauß (á 10 €) übergeben.

5. Gemeindevertretung

Im Rahmen von Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und Arbeitsgruppen können nichtalkoholische Getränke und ein Imbiss zur Erfrischung bereit gestellt werden.

6. Grundsätze

Eine Veröffentlichung erfolgt nur mit Zustimmung des oder der zu Ehrenden bzw. der Angehörigen.

Anstelle der Übermittlung eines Kranzes oder eines Grabgebindes kann ein Wertgutschein übergeben werden.

Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um ca. Ausgaben, d.h. geringfügige Abweichungen von bis zu 10 % sind möglich.

7. Schlussbestimmungen

Weitere Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen von Fall zu Fall nach besonderer Entscheidung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder die Gemeindevertretung.

Die Beschlussfassung erfolgte am:	
16.09.2019	
	Bürgermeister